

VOLLMACHT

**Den Rechtsanwälten
Guntram Wenzel, Domenico Colosimo, Matthes Egger,
Bernhard Ixmeier, Andreas Kipferler, Dr. Tobias Schieder**

Thumenberger Weg 12, 90491 Nürnberg, Tel.: (0911) 91 98 50, E-Mail: mail@dr-beckstein.de

wird hiermit in der Angelegenheit

von

Vollmacht erteilt.

Die Vollmacht ermächtigt

1. zur Prozessführung (u. a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
2. zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften;
3. zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 Abs. 2 StPO und mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 Abs. 1, 234 StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren;
4. zur Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art (insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer);
5. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (insbesondere auch Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht, Kündigungen).

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Insolvenzverfahren).

Sie umfasst insbesondere die Befugnis

- a) Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen;
- b) die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht);
- c) Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten;
- d) den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen;
- e) Geld, Wertsachen und Urkunden, sowie insbesondere auch den Streitgegenstand und die vom Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen;
- f) Akteneinsicht zu nehmen.

Hinweise:

- Die Höhe der zu erhebenden Gebühren richtet sich nach dem Gegenstandswert, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt (§ 49 b Abs. 5 BRAO);
- Die zur Sachbearbeitung erforderlichen personenbezogenen Daten werden gespeichert (§ 33 BDSG).

(Ort, Datum)

(Unterschrift)